

Synopse

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Sozialgesetzes; Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **831.1**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Sozialgesetzes; Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 94, 95 und 96 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1], Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005[SR 142.20 .] nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2024 (RRB Nr. 2024/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:
Sozialgesetz (SG)	
vom 31. Januar 2007	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf die Artikel 3, 22, 40, 50, 71, 73, 74, 78, 85, 94, 95, 96, 97, 99, 100 Absatz 2, 101, 113, 121 Absatz 1 und 124 der Verfassung des Kantons Solo-	gestützt auf Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

thurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.], Artikel 80 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998[SR 142.31.], Artikel 293 Absatz 2 und Artikel 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907[SR 210.], Artikel 3 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977[SR 211.222.338.], Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)[SR 220.], Artikel 119 Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0.], Artikel 3 und 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991[SR 312.5.], Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951[SR 812.121.], Artikel 32 und Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989[SR 823.11.], Artikel 57, 79 und 82 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000[SR 830.1.], Artikel 61 und 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946[SR 831.10.], Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959[SR 831.20.], Artikel 2 und 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR 831.30.], Artikel 61, 73 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982[SR 831.40.], Artikel 6, 65 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994[SR 832.10.], Artikel 57, 80, 86, und 98 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981[SR 832.20.], Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992[SR 833.1.], Artikel 16 b ff, 17, 21 Absatz 2, 24 und 33 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)[SR 834.1.], Artikel 13, 21, und 24 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952[SR 836.1.], Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21, 26 und 28b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG)[SR 836.2.], des Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982[SR 837.0.], Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977[SR 851.1.] und Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Perso-	vom 16. Dezember 2005[SR 142.20.], Artikel 80 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998[SR 142.31.], Artikel 293 Absatz 2 und Artikel 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907[SR 210.], Artikel 3 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977[SR 211.222.338.], Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)[SR 220.], Artikel 119 Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0.], Artikel 3 und 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991[SR 312.5.], Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951[SR 812.121.], Artikel 32 und Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989[SR 823.11.], Artikel 57, 79 und 82 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000[SR 830.1.], Artikel 61 und 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946[SR 831.10.], Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959[SR 831.20.], Artikel 2 und 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR 831.30.], Artikel 61, 73 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982[SR 831.40.], Artikel 6, 65 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994[SR 832.10.], Artikel 57, 80, 86, und 98 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981[SR 832.20.], Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992[SR 833.1.], Artikel 16 b ff, 17, 21 Absatz 2, 24 und 33 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)[SR 834.1.], Artikel 13, 21, und 24 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952[SR 836.1.], Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21, 26 und 28b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG)[SR 836.2.], des Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982[SR 837.0.], Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977[SR 851.1.] und Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von inva-
---	--

nen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1617)	liden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, Artikel 3, 22, 40, 50, 71, 73, 74, 78, 85, 94, 95, 96, 97, 99, 100 Absatz 2, 101, 113, 121 Absatz 1 und 124 der Verfas- sung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.], nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1617)
<i>beschliesst:</i>	
§ 2 Sachliche Geltung ¹ Dieses Gesetz regelt a) ... a ^{bis}) die Grundsätze der Prävention sowie das freiwillige Engagement; b) ... a ^{ter}) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes, soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in: 1. der Arbeitslosenversicherung (AVIG), 2. der beruflichen Vorsorge (BVG), 3. der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), 4. der Invalidenversicherung (IVG), 5. dem Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG), 6. den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), 7. der Unfallversicherung (UVG), 8. der Militärversicherung (MVG), 9. der Krankenversicherung (KVG),	

10. den Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG); c) den Vollzug sozialer Ergänzungshilfen soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in: 1. den Ergänzungsleistungen (ELG), 2. der Krankenversicherung (KVG); 3. Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe, d) die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Einwohnergemeinden für die folgenden Lebens- und Problemlagen: 1. Familie, Kinder, Jugend und Alter, 2. Integration der ausländischen Wohnbevölkerung, 3. Wohnen und Miete, 4. Arbeitslosenhilfe, 5. Opferhilfe, 6. Suchthilfe, 7. Menschen mit Behinderungen, 8. Pflege, 9. Bestattung, 10. Budget- und Schuldenberatung; e) die Sozialhilfe und Nothilfe durch die Einwohnergemeinden für Menschen in sozialen Notlagen. ² Dieses Gesetz bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden:	2. Integration der ausländischen Bevölkerung,

a) im Gesundheitswesen; b) im Bereich der Bildung; c) im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht; d) im Straf- und Massnahmenvollzug.	
§ 26 Aufgaben der Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden: a) Familie, Kinder, Jugend und Alter; b) Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe; c) Integration der ausländischen Wohnbevölkerung; d) Arbeitslosenhilfe; e) Suchthilfe; f) ambulante und stationäre Betreuung und Pflege; g) Sozialhilfe; h) Bestattung; i) Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung; j) Freiwilliges Engagement; k) Schulden- und Budgetberatung. ² Sie können konkrete soziale Projekte unterstützen.	c) Integration der ausländischen Bevölkerung;
	4.1^{bis} Chancengleichheit und Religion

	§ 119^{bis} Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit ¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit mit dem Ziel, Benachteiligungen wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen und Chancengleichheit zu fördern. ² Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit a) informiert die Bevölkerung; b) berät Behörden, öffentliche und private Institutionen sowie andere Strukturen; c) kann Projekte fördern und unterstützen.
	§ 119^{ter} Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen ¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen mit dem Ziel a) den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Religionsgemeinschaften und Behörden zu fördern; b) den interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Religionsgemeinschaften zu verbessern. ² Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen a) informiert die Bevölkerung; b) berät Behörden, öffentliche und private Institutionen sowie Privatpersonen; c) kann Projekte fördern und unterstützen.
4.2. Integration der ausländischen Wohnbevölkerung	4.2. Integration der ausländischen Bevölkerung

	4.2.1. Allgemeines
§ 120 Ziel und Zweck ¹ Integration bezweckt , zwischen schweizerischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässig und auf Dauer regeltem Aufenthaltsstatus a) ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen; b) gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu bewirken. ² Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie a) die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen; b) bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen. ³ Integration verlangt von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit andern Kulturen auseinandersetzen und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützen.	§ 120 Grundsätze ¹ Die Integrationsförderung erfolgt in erster Linie in den bestehenden Strukturen. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> ^{1bis} Die spezifische Integrationsförderung beschränkt sich auf Personen, für die das Bundesrecht das Einfordern von Massnahmen zu ihrer Integration vorsieht. ³ Integration verlangt von der schweizerischen Bevölkerung, dass sie sich mit anderen Kulturen auseinandersetzt und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützt.
	4.2.2. Aufgaben der Einwohnergemeinden
§ 121 Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechstelle für Integrationsfragen bestimmen.	§ 121 Förderung der Integration ¹ Jede Einwohnergemeinde bestimmt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

² Sie fördern die Integration, indem sie insbesondere a) ausländische Staatsangehörige mit der deutschen Sprache und den örtlichen Lebensbedingungen vertraut machen; b) Projektbeiträge leisten; c) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen; d) die Partizipation der ausländischen Bevölkerung fördern.	² Die Einwohnergemeinden fördern die Integration, indem sie insbesondere b) Projekte und Angebote zur sozialen Integration unterstützen; d) auf die Partizipation der ausländischen Bevölkerung hinwirken; e) die kommunalen und regionalen Strukturen beraten; f) die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die besondere Situation der ausländischen Staatsangehörigen informieren.
	§ 121^{bis} Erstinformation ¹ Die Ansprechstelle für Integrationsfragen informiert alle neu aus dem Ausland zugezogenen ausländischen Staatsangehörigen über ihre Rechte und Pflichten, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz sowie über die Angebote zur Integrationsförderung.
	§ 121^{ter} Integrationsbedarf und -gespräch ¹ Stellt die Ansprechstelle für Integrationsfragen bei der Erstinformation oder auf andere Weise fest, dass bei ausländischen Staatsangehörigen oder bei ihren minderjährigen Kindern ein Bedarf für Integrationsmassnahmen vorliegen könnte, bietet sie die Personen zu einem Integrationsgespräch auf und stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die im Gespräch vermittelten Informationen von diesen richtig verstanden werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörden. ² Die aufgegebenen Personen sind verpflichtet, am Integrationsgespräch teilzunehmen.

	³ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation sowie für ausländische Familienangehörige von Schweizern und Schweizerinnen gilt das Aufgebot als Empfehlung.
	§ 121^{quater} Empfehlung individueller Integrationsmassnahmen ¹ Die Ansprechstelle für Integrationsfragen empfiehlt der aufgegebenen Person individuelle Integrationsmassnahmen, sofern hierfür ein Bedarf besteht. ² Die Ansprechstelle für Integrationsfragen a) kann die Ziele, empfohlenen Massnahmen und Fristen einer individuellen Integrationsförderung gemeinsam mit der aufgegebenen Person schriftlich festhalten; b) begleitet die Umsetzung der empfohlenen Integrationsmassnahmen.
	§ 121^{quinquies} Meldepflichten ¹ Die Ansprechstelle für Integrationsfragen und die Sozialhilfebehörden melden der Migrationsbehörde Personen mit Integrationsdefizit gemäss den Weisungen des Departements. ² Bei der Beurteilung, ob ein besonderes Integrationsdefizit vorliegt, sind insbesondere das persönliche Verschulden, die Art und Anzahl der das Integrationsdefizit begründenden Handlungen oder Unterlassungen sowie deren Auswirkungen auf die Integration zu berücksichtigen.
	4.2.3. Aufgaben des Kantons
§ 122 Kanton ¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel	§ 122 Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration ¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration mit dem Ziel, Massnahmen zur Integrationsförderung zu treffen und den Informations- und Erfahrungsaustausch sicherzustellen.

a) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an öffentlichen Schulen zu fördern; b) Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen; c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern; d) Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen; e) jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen; f) auf die Einbürgerung vorzubereiten.	a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i> ² Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration a) berät und unterstützt die Ansprechstellen für Integrationsfragen in Angelegenheiten der Integrationsförderung; b) unterstützt Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige; c) unterstützt Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige.
§ 123 Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen ¹ Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- oder Integrationskurse besucht werden. Diese Bedingung gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. ² Ausländische Staatsangehörige, die bereits im Kanton wohnen, können zu Sprach- oder Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie Leistungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder Sozialhilfe beziehen.	§ 123 <i>Aufgehoben.</i>

§ 124 Finanzierung ¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden gewähren für die Integration finanzielle Beiträge. ² Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.	§ 124 Aufgehoben.
	4.2.4. Amtshilfe
	§ 124^{bis} Zusammenarbeit und Datenbekanntgabe ¹ Bei der Integration der ausländischen Bevölkerung arbeiten die Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden zusammen. ² Die Migrationsbehörde meldet der Sozialregion den Abschluss einer Integrationsvereinbarung nach Artikel 58b AIG[SR 142.20.], sofern die betreffende Person Sozialhilfe bezieht.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi

	Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum